

§ 13 WPFG Anfangskapital, Angemessenheit des internen Kapitals und interne Risikobewertung

WPFG - Wertpapierfirmengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Anfangskapital

Das Anfangskapital einer Wertpapierfirma umfasst die in Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 angeführten Bestandteile und hat mindestens zu betragen:

1. 1.750 000 Euro, sofern der Geschäftsgegenstand
 1. a) den Handel für eigene Rechnung (§ 1 Z 3 lit. c WAG 2018) oder
 2. b) die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung (§ 1 Z 3 lit. f WAG 2018) umfasst;
2. 2.75 000 Euro, sofern der Geschäftsgegenstand
 1. a) die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, wenn diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (§ 1 Z 3 lit. a WAG 2018), oder
 2. b) die Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden § 1 Z 3 lit. b WAG 2018) oder
 3. c) die Portfolioverwaltung (§ 1 Z 3 lit. d WAG 2018) oder
 4. d) die Anlageberatung (§ 1 Z 3 lit. e WAG 2018) oder
 5. e) die Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (§ 1 Z 3 lit. g WAG 2018) umfasstund die Wertpapierfirma keine Kundengelder oder Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 7 WAG 2018 von Kunden halten darf;
3. 3.150 000 Euro, sofern kein Fall der Z 1, 2 oder 4 vorliegt;
4. 4.750 000 Euro, sofern der Geschäftsgegenstand den Betrieb eines organisierten Handelssystems § 1 Z 3 lit. i WAG 2018) umfasst und der Berechtigungsumfang der Wertpapierfirma den Handel für eigene Rechnung einschließt.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at